

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermaldkreises.

Dreis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 40.

Fernsprech-Anschluss Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 19. Mai.

1916

Amtliches.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. A.
betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle
aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund
des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom
5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten
Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende
Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen
die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-
Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die
Veränderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft wird, soweit nicht
nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt
sind*).

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen
sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der
Uebersichtstafel (Preistafel 1, 2 und 3, welche an den
Aushängestellen eingesehen werden können) verzeichneten
Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird
bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert,
durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu
einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß
§§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt
oder zerstört;
4. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt
sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
5. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Ausführungs-
bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist
die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu
erheben, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder
in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; überschreitet
der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen.
Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die
 Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der
Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des
Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Ge-
fängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt
werden.

Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinn-
stoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916
aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten
Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen
Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht
als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2

Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft
in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung
von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten
Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der
Preistafel für die einzelnen Normalfortierungen von
Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise
nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die
Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind
ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von beson-
deren Sorten (Spezialfortierungen) der im § 1 bezeich-
neten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Be-
kannmachung vorhanden sind, die in der Preistafel
festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 von 100 zu über-
schreiten.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die
Aktien-Gesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen
sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf
der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den
festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegs-
ministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle
wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV.
900/4. 16. R. R. A. durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Akti-
engesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoff-
abfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale
in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, entgegengenommen.
Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise
diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft
und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchs-
tens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung
W. IV. 900/4. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften
über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise
entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die
höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preis-
tafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwer-
tige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend
niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförde-
rung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur
nächsten Schiffadestelle und die Kosten der Verladung
sowie die Beforgung der Bedeckung ein. Die Kosten
für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den

Preisen des Deckentaris der Staatseisenbahn des Ab-
gangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken
des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzücken sind 70 Pf. für 1 kg, für sonstige
Säcke oder Preßballenemballagen 25 Pf. für 1 kg
vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung
für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu ver-
wendende Draht- und Bandseisenverschmürung findet
nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Bar-
zahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der
Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen
bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont
zugeschlagen werden.

§ 4

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-
ßischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl.
Hedemannstraße 9/10 kann Ausnahmen von den Be-
stimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung
am 16. Mai 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Frankfurt (Main), den 12. Mai 1916.

Die Inspektion benötigt zur sofortigen Bestellung
in die Landwirtschaft 2000 Kriegsgefangene, die in
den Lagern des Korpsbezirks nicht mehr zur Ver-
fügung stehen. Auf Zuschub kann vorläufig nicht ge-
rechnet werden.

Es muß daher dazu geschritten werden, aus be-
stehenden Arbeitskommandos Kriegsgefangene zurück-
zuführen, um sie solchen Gemeinden zuzuführen, welche
überhaupt keine Kriegsgefangenen erhalten haben und
bei welchen infolge der vermehrten Einberufungen
zum Heeresdienst die Not am größten ist.

Da sich die Inspektion nun aus vielfachen Neuße-
rungen Unbeteiligter, aus dem Briefwechsel und den
Antragsverhandlungen überzeugt hat, daß statt der
immer wieder empfohlenen Beschränkung in der An-
forderung von Kriegsgefangenen vielfach über den Be-
darf hinaus angefordert worden ist, so werden hier-
mit sämtliche landwirtschaftlichen Arbeitgeber ersucht,
bis zum 25. Mai 1916 schriftlich oder telegraphisch
die Zahl der entbehrlichen Kriegsgefangenen zur so-
fortigen Zurückziehung aufzugeben.

Die Inspektion glaubt nicht fehl zu schließen, wenn
sie annimmt, daß sehr häufig Kriegsgefangene nur
deshalb eingestellt wurden, weil sie außergewöhnlich
billige Arbeitskräfte darstellen. Es muß gesagt werden,

Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

40

Mit einem Male schienen sich ihr tausend Möglichkeiten zu
bieten, um ihm beizustehen. Sollte sie ihm nach? — Sollte
sie zu ihm oder zur Mutter? — Wie ein gefangener Vogel
ließ sie in dem engen Hotelzimmer auf und ab, rastlos in stei-
gender Angst. Sie vergaß ganz ihre Abreise. Man erwartete sie
zu einer bestimmten Stunde zu Hause. Was galt ihr eigenes
Leben, ihre Zukunft? Hier handelte es sich um ganz andere
Werte. Endlich entschloß sie sich, zu Magdalena zu gehen.

Während sie der Wagen eiligt durch die klammernden, hei-
ßen Straßen fuhr, überlegte sie sich, wie sie mit der Schwester
reden wollte.

Klopfenden Herzens durchschritt sie das elegante Vestibül
des Hauses, um wenige Augenblicke später nach Magdalena
zu fragen.

„Das gnädige Fräulein?“ fragte das öffnende Stuben-
mädchen erstaunt. „Die Herrschaften sind ausgegangen.“

„Beide?“ entfuhr es unwillkürlich Ernestines bleichen Lip-
pen.

„Ja — das heißt — Herr von Santen holte die gnädige
Frau zur geplanten Automobilfahrt um acht Uhr ab. Der
Herr Rat ist im Bureau, wird höchstwahrscheinlich zum Mittag
essen.“

„Der kleine schläft, nach dem Baden. Haben gnädiges Fräu-
lein Befehle oder wollen vielleicht warten?“ Dienstfertig öff-
nete sie die Tür zum Salon. Ernestine winkte abwehrend, noch
mehr sie nicht sprechen. Endlich hatte sie sich gefaßt. „Ich
komme wieder, bitte zu grüßen.“ Das Mädchen sah sie ver-
wundert an. Das seltsame Wesen schien sie stuhig zu machen.
Da raffte Ernestine sich auf, nickte ihr zu und ging festen Schrit-
tes davon. Langsam zum Hause hinanschreitend, lächelte sie
bitter.

Da oben vollzog sich das Leben äußerlich so unverändert
und ruhig. Magdalena machte ahnungslos die lang geplante
Automobilfahrt. Das Kind schlief. Leo ging seiner Arbeit
nach. Nur sie trug die Last, die Sorge, die Seelenqual. Sie
litt an der Vergangenheit, an der Gegenwart und bangte um
das Kommen. Wäre es nicht besser, heimzufahren, die Arbeit

wieder aufzunehmen und alles seiner Bestimmung allein fol-
gen zu lassen. Was trieb sie, denen nahe zu sein, die sie brauch-
ten? Doch im nächsten Augenblick schalt sie sich heftig.

Leos Leid stand lebhaft vor ihrem Geiste. Wie durfte, wie
konnte sie gehen, ihm ferner etwas sein, ohne noch einmal mit
ihm gesprochen zu haben? War er nicht einsamer und elen-
der als sie? Sie wollte in seiner Nähe sein, bleiben, bis er
ruhiger geworden und einen bestimmten Entschluß gefaßt hatte.

In das Haus zurückzukehren, war ihr unmöglich. Sie
konnte die fragenden Mienen der Diensthofen, die lauernden
Blicke und die gleichgültigen Redensarten jetzt nicht ertragen.
Sie setzte sich an das Fenster eines kleinen Restaurants, das
dem Hause gegenüberlag, und erwartete von dort aus die
Heimkehr der Geschwister. Stundenlang blieb alles still. Nur
der kleine wurde mit seinem Pferdchen im Arm von der
Kutsche spazieren geführt. Langsam trippelte er über die son-
nenbeschienenen Straße. Sein ernstes Gesichtchen hellte sich
allmählich auf. Endlich verschwanden beide um die nächste Stra-
ßencke. Ernestine wartete, in schweren Gedanken verfunken.

Ihre Augen schmerzten, ihr Kopf brannte. Sie hatte sich
Speisen bestellt, die der Kellner nach einigen Stunden kopf-
schüttelnd wieder forttrug. Immer hielt sie den starren Blick
auf die Straße gerichtet. Er kam nicht.

Langsam sank die Dämmerung des Maiabends zur Erde.
Grau schlich sie an den Häusern hinab und zog alle leuchten-
den Lebensfarben in sich auf. Müde und gebrochen erhob sich
Ernestine, um auf die Straße zu gehen. Der kühle Abendwind
ließ sie zusammenschauern vor Frost. Da sah sie Leo herauf-
kommen, langsam, barhäuptig, in tiefem Sinnen. Seine ge-
beugte Gestalt schien ihr noch mehr zusammengekrumpft, grei-
senhaft.

Sie wollte ihm entgegengehen in ihrem Jubel, daß er noch
lebte, daß er noch nicht das Letzte, das Furchtbarste sich an-
getan.

Nun stand sie vor ihm. „Ach, Du,“ sagte er leise. „Du
kommst zu mir. Laß mich allein; ich suche noch immer den
Weg, den ich gehen muß, und finde ihn nicht.“

„Ich helfe Dir,“ antwortete sie fest. Bald sahen sie einan-
der gegenüber in dem erleuchteten Arbeitszimmer. Seine Erre-
gung vom Morgen war völliger Stumpfheit gewichen. Sein
Kopf sank schwer auf die gestützte Hand, die Augen schlossen

sich. Ernestine hielt den Atem an. Wenn er nur einschlief
nur für wenige Stunden Ruhe finden könnte, dann konnte
noch alles gut werden. Sie beobachtete den Schlafenden, um-
hüllte die Lampe und deckte ihn sorglich zu.

Draußen ging ein schweres Gewitter nieder. Der Regen
proffelte gegen die Fensterscheiben. Dann und wann juckten
fahle Blitze auf und erhellten das stille Gemach. Laut tra-
schende Donner folgten, daß der Schlafende aufschaute.

Unaufhaltsam rauschte der Regen; es schien, als hätten alle
Schleusen des Himmels sich geöffnet, um ihr erquickendes Raß
auf die durstende Erde zu gießen. Die Blitze juckten seltener
auf, immer ferner und leiser rollte der Donner. Ernestine
dachte an Magdalena, die jetzt längst von der Fahrt zurück sein
musste. Das Wetter schien sie aufgehalten zu haben. Sie kam
gewiß erst am nächsten Tage heim. Bis dahin würde sie alles
mit Leo überlegt haben. Dann wollte sie fort, in ihr stilles
Heim. Sie sehnste sich nach ihrer Einsamkeit und begriff nicht,
wie sie ihr manchmal so drückend erschienen. Jetzt überwog
das Bedürfnis nach Ruhe jeden anderen Wunsch, jede Sehnsucht.

Langsam dämmerte der Morgen. Im Hause war es noch
still. Leo schlief noch immer in halber Betäubung. Endlich
entschloß sich Ernestine, das Mädchen zu wecken, um einen
Frühtrunk für den Entkräfteten zu bereiten. Sie selbst fühlte
sich matt und elend.

Sie sagte dem noch schlaftrunkenen Mädchen, daß der Herr
krank geworden und sie die Nacht hier geblieben. Sie sah nicht
den dreisten Blick, den ihr jene zuwarf, und hörte nicht die
Bemerkungen, die die Diensthofen beim Frühstück in der Küche
mit einander tauschten. Müde und gebrochen sah sie am Kaffee-
tisch und zwang sich zu einem kleinen Morgenimbiss. Draußen
ging das geheimnisvolle Flüstern weiter. Neugierig spähten
die Mädchen nach der geschlossenen Tür des Herrenzimmers.
Alle waren davon überzeugt, daß etwas Geschehen sein müsse.
Endlich war Leo erwacht. Hoch stand die Sonne am Himmel.
Auf den regenschweren Büschen und Bäumen des kleinen Vor-
gartens gleipste und glitzerte es in Milliarden diamantener
Tropfen. Ein erquickender Hauch zog durch die weit geöffneten
Fenster. Mechanisch nahm Leo sein Frühstück, das Ernestine
ihm sorgsam bereitet. Aufstehend, sagte er: „Ich danke Dir,
daß Du hergekommen.“

225,20

daß hierdurch ein schwerer Mißbrauch mit den Staatsmitteln und der Absicht der Heeresverwaltung, die Einstellung von Gefangenen und die Bebauung des Landes zu erleichtern, getrieben wird. Zudem stellt eine solche Handlungsweise zu dieser Stunde, in der jede Arbeitskraft bis zum Äußersten ausgenutzt werden muß, eine schwere Schädigung derjenigen Landwirte, die bis jetzt keine Kriegsgefangenen bekommen konnten, und hiermit des Vaterlandes, das die Bodenerzeugnisse zu seiner Existenz benötigt, dar. Die Inspektion erwartet daher von dem Gemeinfinn und der Vaterlandsliebe der Landwirte, daß endgültig jede Erwägung der genannten eigennützigen Art ausgeschaltet wird, und alle Arbeitgeber von Kriegsgefangenen, insbesondere der Vorsteher der Gemeinden in unparteiischer Beurteilung der dringendsten Bedürfnisse zum angegebenen Tage eine Zahl von Kriegsgefangenen der Inspektion zur Verfügung stellen, welche die Erfüllung der noch unbefriedigten Anträge ermöglicht. Insbesondere würden solchen Landwirten, die im Frieden auch ohne fremde Hilfe auskamen, noch zu Hause sind und trotzdem einen Kriegsgefangenen halten und solche, welche 2 und mehr Kriegsgefangene halten und mit einem oder einigen auskommen könnten, ohne weiteres die überflüssige Anzahl genommen werden müssen.

Wird durch diesen freiwilligen Beitrag die Zahl der benötigten Kriegsgefangenen nicht erreicht, so wird von allen Arbeitskommandos zum 1. Juni 1916 ein prozentual gleicher Anteil Kriegsgefangener zurückgezogen.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager
XVIII. Armee-korps.
gez. Augustin
Generalkommandant und Inspektor.

Marienberg, den 16. Mai 1916.

Vorstehendes Rundschreiben der Inspektion der Kriegsgefangenenlager in Frankfurt a. M. bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Bürgermeister. Das Schreiben ist allen landwirtschaftlichen Arbeitgebern unmittelbar zugegangen. Soweit ich die Verhältnisse von hier aus zu übersehen vermag, kommt eine Abgabe von in der Landwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen des hiesigen Kreises bis jetzt wohl nicht in Frage. Immerhin müssen aber die Ausführungen der Inspektion künftig bei allen Anträgen auf Bestellung weiterer landwirtschaftlichen Kriegsgefangenen aufs gewissenhafte berücksichtigt werden. Ich ersuche deshalb die Herren Bürgermeister, hierauf Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Sollten entgegen meiner Annahme einzelne Gefangene auch jetzt schon entbehrlich sein, so müßten die Herren Bürgermeister nach Möglichkeit auf ihre Abgabe hinwirken.

Der Königliche Landrat.

Berlin W. 9, den 6. Mai 1916.

Ausführungsanweisung

zur
Bekanntmachung über Kaffee vom 6. April 1916
(RGBl. S. 247).

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden für das im § 6 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Rohkaffee befindet.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: v. Massenbach.

Der Minister des Innern

J. A.: von Jarosky.

Berlin, W. 9, den 6. Mai 1916.

Ausführungsanweisung

zur
Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347).

Auf Grund des § 8 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände werden ermächtigt, an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände die im § 4 a. a. O. erwähnten Festsetzungen zu treffen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Bekanntmachung

betr. Regelung des Viehaufkaufs.

Wir geben den Mitgliedern des Viehhandelsverbandes bekannt, daß vom 15. d. Mts. ab alle im Kreise angekauften Schlachttiere an die Kreisabnahmestelle abgeliefert werden müssen und nur dort durch Vermittlung des Kreisvertrauensmannes vom Verband abgenommen werden.

Frankfurt a. M., den 13. Mai 1916.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes.

Im Anschluß an obige Bekanntmachung gebe ich folgendes bekannt:

1. Zu Vertrauensmännern des Viehhandelsverbandes sind im Oberwesterwaldkreise

I. Viehhändler Jack Bernstein zu Hachenburg für Rindvieh,

II. Händler Heinrich Lindlar zu Hachenburg für Schweine ernannt. Diese verteilen die im Kreise aufzubringenden Schlachttiere auf die im Kreise vorhandenen Viehhändler. Die letzteren haben künftig von jedem Viehaufkauf nicht nur dem Vorstand des Viehhandelsverbandes zu Frankfurt a. M., sondern auch den Vertrauensmännern eine Anzeige nach dem vorgeschriebenen Muster zu erstatten.

2. Da bestimmungsgemäß in einem Kreise nicht mehr als zwei Kreisabnahmestellen eingerichtet werden dürfen, werden solche in Marienberg und Hachenburg eingerichtet. Die Abnahme findet an jedem Dienstag vormittags in Marienberg und nachmittags in Hachenburg statt.

3. Die vom Oberwesterwaldkreise wöchentlich aufzubringende Schlachtviehmenge ist vorläufig auf 54 Rinder, 41 Kälber, 1 Schaf und 68 Schweine festgesetzt. Davon sollen 7 Rinder, 5 Kälber und 16 Schweine im Kreise verbleiben und der Rest an den Verband abgeliefert werden. Welche Tiere dem Kreise zugeteilt werden, wird gemäß der Vorschrift des Viehhandelsverbandes an den Kreisabnahmestellen durch einen Beauftragten der abnehmenden Firma des Viehhandelsverbandes bestimmt. Falls nicht alle an den Verband abzuliefernden Tiere aufgebracht werden, muß der Wochenanteil des Kreises entsprechend gekürzt werden.

4. Die Ausfuhr von Zucht- und Weidewieh nach Orten außerhalb des Kreises ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Diese wird nur erteilt werden, wenn der auswärtige Käufer eine Bescheinigung seines Kommunalverbandes dahin beibringt, daß er das Vieh als Zucht- oder Weidewieh nötig hat, und daß der Kommunalverband bereit ist, darüber zu wachen, daß es als Zucht- oder Weidewieh verwendet wird.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Viehhändler auf Vorstehendes besonders hinzuweisen.

Die auf Ihre Gemeinde entfallenden Viehlieferungen werden Ihnen jeweilig mitgeteilt werden. Gelingt es den Händlern nicht, die geforderten Schlachttiere freihändig aufzukaufen, dann muß zur Vermeidung einer Stockung in der Fleischversorgung zur Enteignung geschritten werden. Da hierbei ein um durchschnittlich 10 % niedrigerer Preis gezahlt wird, liegt es im dringenden Interesse der Landwirte, daß ihrerseits die Händler beim Ankauf tatkräftig unterstützt werden, damit Enteignungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Marienberg, den 18. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 19. Mai 1916.

Terminkalender.

Montag, den 22. Mai 1916, letzter Termin zur Einreichung der Nachweisungen über die Versorgung der Kriegsgefangenen und Militärurlauber mit Brot und Mehl. — Verfügung vom 9. d. Mts., Tgb. Nr. A. B. 1132.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 19. Mai 1916.

Terminkalender.

Montag, den 22. Mai 1916, letzter Termin zur Einreichung meiner Verfügung vom 3. Mai 1916, betreffend Einreichung der Empfangscheine über Zustellung der Einkommensteuer-Benachrichtigungsscheine.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission
des Oberwesterwaldkreises.

Tgb. Nr. A. B. 1158.

Marienberg, den 15. Mai 1916.

Warnung vor Salatölersatz.

Dem Kriegsausschuß für Dele und Fette sind teils von den Fabrikanten selbst, teils auf Anfordern verschiedener jetzt in den Handel gebrachte „Salatölersatzpräparate“ zur Begutachtung zugegangen. Der Kriegsausschuß hat mit der Prüfung und Analyse dieser Produkte das Kaiserliche Gesundheitsamt und andere sachverständige Stellen beauftragt. Die Analysen ergaben durchgehend bei allen Präparaten einen Wassergehalt von 98 bis 99 %, der mit gelbem Teerfarbstoff künstlich gelb gefärbt ist und aus einem zumeist aus Carageenmehl unter Zusatz von Gewürzen hergestellten Pflanzenschleim von blattiger Konsistenz bestand; solche Zubereitungen besitzen keinen Nährwert und können keinesfalls als Ersatz für Salatöl in ihrer spezifischen Wirkung angesprochen werden. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß derartige Präparate gesundheitschädlich wirken können, wenn sie in größeren Mengen genossen werden. Sehr viel Salatölersatzpräparate halt sich überhaupt nicht, andere sind z. B. mit Metakresolthinsäure konserviert, was äußerst bedenklich ist. Deshalb sind diese Präparate auch vom gesundheitlichen Standpunkt aufs äußerste zu beanstanden. Zudem wird von den Erzeugern für diese in der Hauptsache aus Wasser hergestellten Präparate ein Preis von etwa 1,50 M., oft noch darüber gefordert, der nur zu deutlich die selbstfuchtigen Zwecke dieser Firmen erkennen läßt, auch wenn sie ihre Briefe mit „treudeutschem Gruße“ unterzeichnen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Geschäfts- und Verbraucher in ihren Gemeinden entsprechend zu warnen.

Die Herstellung sowie der Verkauf von derartigen minderwertigen Ersatzmitteln kann nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft werden. Auch würde dem Verkäufer auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 betr. die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel das Recht zum Handelsbetrieb entzogen werden können.

Der Königliche Landrat

Marienberg, den 17. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache im Anschluß an das in Nr. 38 des Kreisblattes veröffentlichte Rundschreiben der Inspektion der Kriegsgefangenenlager darauf aufmerksam, daß die Anforderungen auf Rückvergütung für Kriegsgefangene für die Zeit vom 1. April ds. Js. ab bei den Kommandanturen der Stammlager der betreffenden Kriegsgefangenen unmittelbar einzureichen sind. Eine Bestätigung durch das Landratsamt ist nicht mehr erforderlich.

Der Königliche Landrat

Marienberg, den 17. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis zum 26. d. Mts. ersuche ich mir eine Uebersicht über sämtliche in den Gemeinden beschäftigten Kriegsgefangenen einzureichen. Die Uebersicht muß enthalten:

1. Die Zahl und Nationalität der Gefangenen,
- 2) die Art ihrer Beschäftigung, ob in landwirtschaftlichen Betrieben oder in der Industrie und ob als Einzelarbeiter oder in Arbeitskommandos mit militärischer Bewachung. (Zahl der Wachmannschaften anzugeben).
- 3) aus welchem Stammlager die Gefangenen überwiesen sind,
- 4) seit welchem Zeitpunkt sie überwiesen sind,
- 5) die Nummer und das Datum des Vertrages, der mit der Inspektion der Kriegsgefangenenlager abgeschlossen ist.

Soweit die Gefangenen nicht in der Landwirtschaft beschäftigt werden, sind sie getrennt nach den einzelnen Arbeitgebern, bei denen sie beschäftigt werden, anzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

Künftig eintretende Änderungen in dem Bestande der Gefangenen sind mir jedesmal mitzuteilen.

Der Königliche Landrat.

Tgb. Nr. A. B. 4288.

Marienberg, den 11. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Zahlreiche Klagen aus der Bevölkerung lassen erkennen, daß in weiten Kreisen der Landwirte und Butterhändler die Ansicht verbreitet ist, es beständen für Butter keine Höchstpreise mehr. Diese Ansicht ist falsch. Wenn ich auch meine Verordnung vom 29. November 1915 über Kleinhandelshöchstpreise für Butter aufgehoben habe, so bestehen doch die gesetzlichen Höchstpreise für Butter weiter und sind für alle diejenigen maßgebend, die sich mit der Abgabe und dem Handel mit Butter fassen. Eine Ueberschreitung dieser Höchstpreise hat nicht nur für den Verkäufer, sondern auch für den Käufer eine schwer Bestrafung zur Folge; deshalb warne ich hiermit nochmals ausdrücklich alle diejenigen, welche absichtlich oder unabsichtlich die durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 für das gesamte Staatsgebiet einheitlich festgesetzten Butterhöchstpreise zu umgehen suchen.

Nach dieser Verordnung kostet das Pfund Butter in bester Ware beim Verkauf durch den Erzeuger höchstens 2,40 Mark und beim Verkauf durch den Händler höchstens 2,55 Mark. Die Abstufungen bei geringerer Ware sind:

Erzeugerpreis:	Händlerpreis:
höchstens 2,30 Mark	höchstens 2,45 Mark
" 2,15 "	" 2,30 "
" 1,80 "	" 1,95 "

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, den Inhalt dieser Bekanntmachung, insbesondere die gültigen Butterhöchstpreise wiederholt ortsüblich bekannt zu geben und bei jeder sich bietenden Gelegenheit aufklärend zu wirken.

Der Königl. Landrat.

J. Nr. B. A. 645.

Marienberg, den 15. Mai 1916.

Das Reichsversicherungsamt hat in seiner Sitzung vom 12. Februar d. Js. im Streitverfahren die Versicherungspflicht der nach Ausbruch des Krieges von der Militärverwaltung gegen Tagelohn beschäftigten Befestigungs- (Armierungs-) arbeiter anerkannt.

Die Ortspolizeibehörden (Quittungsausgabestellen des Kreises) ersuche ich, die Versicherungspflicht der von der Heeresverwaltung gegen Lohn beschäftigten Befestigungsarbeiter (Armierungsarbeiter) bekanntzugeben. Da seitens der Heeresverwaltung bisher eine gegenteilige Auffassung vertreten wurde, so wird es in zahlreichen Fällen vorgekommen sein, daß die Markenverwendung unterblieben ist. Die betreffenden Versicherten handeln daher in ihrem eignen Interesse, wenn sie entweder die fällig gewesenen Beitragsmarken von der Heeresverwaltung nachträglich anfordern oder der Landesversicherungsanstalt unter näherer Zeit, Orts- und Lohnangabe Mitteilung von der Unterlassung der Markenverwendung machen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Igb. Nr. B. A. 647.

Marienberg, den 16. Mai 1916.

Die Ortspolizeibehörden (Quittungskartenausgabestellen) des Kreises ersuche ich, die Quittungskarten der zum Kriegsdienst eingezogenen Versicherten aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu erteilen und die aufgerechneten Karten an die Landesversicherungsanstalt in Cassel einzusenden.

Die Ausstellung neuer Karten hat in solchen Fällen zu unterbleiben.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Bekanntmachung.

Es kommt in Frage, in diesem Jahre die Früchte des Weißdorns (*Mespilus Crataegus oxyacantha*) für bestimmte Zwecke der Volksernährung zu verwerten. Um eine möglichst große Ernte zu erzielen, ist es dringend erforderlich, daß in diesem Frühjahr davon Abstand genommen wird, die Weißdornhecken zu beschneiden. Denn durch die Beseitigung der vorjährige sowie etwa noch vorhandenen älteren Schößlinge wird der Blütenansatz und somit die Fruchtgewinnung fast vollständig unterbunden. Um der in Aussicht genommenen Verarbeitung einen möglichst höheren Ertrag an Weißdornfrüchten (Mehlbeeren) zuführen zu können, ist weiter beabsichtigt, demnächst die Beeren sammeln und gegen angemessene, das Sammeln durchaus lohnende Entschädigung für die in Betracht kommenden Zwecke erwerben zu lassen.

Ich bitte die Kreiseingefessenen, in diesem Frühjahr vom Beschneiden der Weißdornhecken Abstand zu nehmen. Bekanntlich befinden sich Weißdornhecken in erheblichem Umfange um Gehöfte, Gärten, Weiden, an Bahndämmen, Wegen usw.

Marienberg, den 8. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Jr. A. A. 4150.

Marienberg, den 18. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf den Ihnen durch meine Verfügung vom 4. April d. Js., Igb. Nr. A. 2567, in Abschrift mitgeteilten Erlaß des Herrn Finanzministers vom 9. März d. Js., J. Nr. 1. 1994 II. 2299, betreffend die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1914 über Nachforderung von Gemeindegrundsteuer für Beamtendienstwohnungen, bringe ich hiermit zu Ihrer Kenntnis, daß nach einem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 12. 10. 1916 dahin entschieden worden ist, daß eine Steuernachforderung gemäß § 84 A. U. G. dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß seiner Zeit die Abstandnahme von einer Veranlagung der betreffenden Beamtendienstwohnung in der damaligen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ihren Grund gehabt hat.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 16. Mai 1916.

Nachstehend bringe ich den Stundenplan der gewerblichen Fortbildungsschule Marienberg für das Sommerhalbjahr 1916/17 zur allgemeinen Kenntnis und ersuche die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung.

Dienstags v. 4—6 Uhr nachm. Sachunterricht der Kaufmännischen Klasse.

Mittwochs v. 5—7 Uhr Sachunterricht der Handwerkerklasse.

Sonntags v. 7 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ Uhr Zeichenunterricht der Handwerkerklasse.

Für alle Schüler militärische Übungen der Jugendwehr in der Turnhalle des Turnvereins bezw. im Freien.

Dienstags v. 8 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ nachmittags.

Sonntags von 4 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{1}{2}$ nachmittags.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Die Herren Viehhändler im Kreise Oberwesterwald erhalten hiermit Anweisung, bis spätestens jeden Sonntag vormittag den Vertrauensmännern des Kreises anzuzeigen, wieviel Großvieh, Kälber und Schweine an den Kreisabnahmestellen Marienberg und Hachenburg in der kommenden Woche zur Ablieferung gelangen. Die Anzeige für Großvieh und Kälber hat an den Vertrauensmann Viehhändler Jack Bernheim zu Hachenburg und für Schweine an den Schweinehändler J. Pinlar zu Hachenburg zu erfolgen. Zum erstenmal ist die Anzeige für Sonntag, den 21. Mai d. Js. zu machen, und zwar kann dies jeweils durch Postkarte geschehen. Die Anzeige muß bestimmt an jedem Sonntag vormittag in den Händen der Vertrauensmänner sein.

An den Viehhandelsverband ist nach wie vor die Anzeige nach Muster A zu machen.

Die Kreisabnahmestellen befinden sich eine am Bahnhof Marienberg-Langenbach, die andere am Bahnhof Hachenburg. Die Ablieferung in Marienberg hat jeden Dienstag von vormittags 7 Uhr ab, die Ablieferung in Hachenburg jeden Dienstag nachmittags von 1 Uhr ab zu erfolgen. Alle im Oberwesterwaldkreise gekauften Schlachtvieh müssen an die beiden Sammelstellen abgeliefert werden. Die Ausführung von Schlachtvieh nach außerhalb des Kreises ist verboten.

Dabei weise ich nochmals darauf hin, daß nach meiner Bekanntmachung vom 18. d. Mts. auch Zucht- und Weidevieh ohne meine Genehmigung nach Orten außerhalb des Kreises nicht verbracht werden darf.

Händlern, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, muß die Ausweiskarte als Mitglied des Viehhandelsverbandes entzogen werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Viehhändler in ihrer Gemeinde sofort von dieser Bekanntmachung zu verständigen.

Marienberg, den 19. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betr. Aufzuchtprämien für Ziegenlämmer.

Um der Milchknappheit nach Möglichkeit zu steuern, hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten weitere Mittel für die Förderung der Ziegenzucht flüssig gemacht.

Die für die Ziegenzucht in erster Linie in Betracht kommenden Bevölkerungskreise sind in der Lage, verhältnismäßig große Flächen (Feldwege, Raine, Eisenbahndämme usw.), die für eine rein landwirtschaftliche Nutzung kaum in Frage kommen können, nutzbar zu machen und das Futter durch erweiterte Ziegenhaltung in gesunde, den betreffenden Haushaltungen jeberzeit und unmittelbar zur Verfügung stehende Frischmilch überzuführen. (Es handelt sich hier hauptsächlich um die Bevölkerung der Vororte von Groß- und Fabrikstädten, Arbeiterdörfer sowie um Beamte und Arbeiter in kleinen Landstädten und Dörfern). Hierdurch wird der Milchmarkt im Verhältnis der Zahl der neu eingestellten Ziegen entlastet und den eigentlichen Großstädten eine entsprechend größere Milchmenge zugeführt werden können.

Um dieses Ziel zu erreichen, erschien es zunächst notwendig, die Abschächtung der Ziegenlämmer zu verhüten. Durch Bundesratsverordnung vom 13. April wurde die Abschächtung von Ziegenmutterlammern bis zum 15. Mai verboten. Um nun die Ziegenbesitzer bei der Aufzucht der Lämmer zu unterstützen, werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel von uns Aufzuchtprämien bewilligt, und zwar nach folgenden Grundlagen:

1. Für jedes von einer Ziege gefallene 2. und 3. Mutterlamm, das vom Züchter aufgezogen wird und 8 Wochen in seinem Besitz verbleibt, kann eine Aufzuchtprämie von 5—10 Mark gewährt werden.

2. In den Fällen, in denen nur ein Mutterlamm aufgezogen und vom Züchter zur Vermehrung seines eigenen Ziegenbestandes gehalten wird, wird die Prämie in der gleichen Höhe bewilligt.

3. Wird ein Mutterlamm, ehe es das Alter von 8 Wochen erreicht hat, verkauft, so hat der Käufer das Recht, sich um die Aufzuchtprämie zu bewerben.

Ziegenzüchter, die sich um eine Aufzuchtprämie bewerben wollen, haben ihre Bewerbung bis zum 20. Mai bei der Ortsbehörde einzureichen. Diese prüft die Meldungen auf ihre Richtigkeit, erstattet dem Herrn Landrat Bericht. Eine weitere Nachprüfung erfolgt Ende September.

Die Aufzuchtprämien werden von der Landwirtschaftskammer den Herren Landräten zur Verteilung überwiesen. Die Auszahlung der Prämien erfolgt vom 1. Oktober d. Js. ab.

Die Landwirtschaftskammer ist an zuständiger Stelle um Ueberlassung einiger Wagen Kraftfuttermittel (Kleie, Mais) zur Abgabe an die Ziegenhalter zu einem angemessenen Preise vorstellig geworden. Falls diesem Antrage entsprochen wird, erfolgt die Verteilung der Futtermittel im Verhältnis zu den Ziegenbeständen der einzelnen Kreise durch die Herren Landräte.

Igb. Nr. A. 4258.

Marienberg, den 18. Mai 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, vorstehendes Ausschreiben der Landwirtschaftskammer sofort in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekannt machen zu lassen. Die eingehenden Bewerbungen sind von Ihnen durch Vornahme von Stallbesichtigungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und in jedem Falle mit entsprechender Bescheinigung zu versehen, ob es sich um Ziegenmutterlammern im Sinne der Ziffer 1, 2 und 3 vorstehender Bekanntmachung handelt. Bis zum 25. d. Mts. bestimmt sind mir die so nachgeprüften und bescheinigten Prämienanträge vorzulegen.

Der Königliche Landrat.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Füßler-Regiment Nr. 80.

2. Kompagnie.

Mann Heinrich, Korb, leicht verwundet.

3. Kompagnie.

Schneider Josef, Kohnhahn, leicht verwundet, Leonhardt Adolf, Höchstbach, schwer verwundet, Baldus Paul, Kohnhahn, leicht verwundet, Weßler Josef, Merkelbach, leicht verwundet.

4. Kompagnie.

Weber VII. Wilhelm, Mörlen, schwer verwundet, Birk August, Kropbach, leicht verwundet, Groß Rudolf, Alstadt, leicht verwundet, Müller X. Karl, Langenbach, leicht verwundet, Wipper Alois, Luchenbach, leicht verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 118.

10. Kompagnie.

Dönges Heinrich, Korbach, leicht verwundet, Artillerie-Munitionskolonnen Nr. 3 des 18. A.-K. Hesper Hermann, Bretthausen, leicht verwundet b. d. Tr.

Infanterie-Leibregiment Nr. 117.

2. Kompagnie.

Schneider Karl, Hof, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 238.

2. Kompagnie.

Hummerich Julius, Alstadt, leicht verwundet.

Pionier-Bataillon Nr. 21.

5. Feldkompagnie.

Müller I. Karl, Hanwerth, leicht verwundet.

Reserve-Pionier-Kompagnie.

Unteroffizier Heinrich Kleb, Dehlingen, schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 81.

1. Kompagnie.

Müller IV. Otto, Korb, leicht verwundet.

2. Kompagnie.

Schmidt IX. Hermann, Großseifen, gestorben an seinen Wunden im Militärhospital.

4. Kompagnie.

Gefreiter Heinrich Christian, Wied, vermisst.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 17. Mai. (W. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.

Südwestlich Lens fanden im Anschluß an Minensprengungen lebhafteste Handgranatenkämpfe statt.

Auf beiden Maasuferten steigerte sich zeitweise die gegenseitige Feuerartigkeit zu großer Heftigkeit. Ein Angriff der Franzosen gegen den Südring der Höhe 304 brach in unserer Sperrfeuer zusammen.

Die Fliegerartigkeit war auf beiden Seite rege. Oberleutnant Immelmann schoß westlich Douai das fünfzehnte feindliche Flugzeug herunter. Ein englisches Flugzeug unterlag im Luftkampf bei Fournes; die Insassen, zwei englische Offiziere, wurden unverwundet gefangen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Eine im Wardargebiet gegen unsere Stellung vorgehende schwache Abteilung wurde abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 18. Mai. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südwestlich von Lens wurden die Handgranatenkämpfe fortgesetzt.

Drei weitere französische Angriffe gegen unsere Stellungen auf der Höhe 304 wurden heute früh abgeschlagen. Beim Rückzuge über Esnes erlitt der Feind in dem übersichtlichen Gelände schwere Verluste.

Es handelte sich diesmal um Versuche einer frischen afrikanischen Division, die aus weißen und farbigen Franzosen gemischt ist.

Ein von schwachen feindlichen Kräften unternommener Vorstoß südwestlich des Reichsackerhofes scheiterte vollkommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Ostlich von Kraschin wurde ein feindliches Flugzeug abgeschossen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Minensprengungen und Gasangriffe an der Westfront.

In der „Frkf. Ztg.“ schreibt der Kriegsbericht-erstatler Eugen Kalkschmidt:

Großes Hauptquartier, 17. Mai. In Flandern und im Artois, an der ganzen Front von Lille bis Arras hinaus ist ein lebhafter Minenkrieg im Gange. Die Engländer benutzen die zunehmende Trockenheit des Bodens, um durch ein systematisch vorgetriebenes Stollen-system unsere Stellung zu untergraben. Natürlich wird von unserer Seite nicht minder fleißig gegenminiert. Es ist ein erbitterter Kampf unter der Erde, der hier Tag und Nacht geführt wird, ohne daß der Gegner bisher seinen Zweck erreicht hätte. — Bei den zahlreichen Sprengungen, die gestern auf diesem Frontabschnitt stattfanden, konnten unsere Leute nach heftigem Handgranatenkampf sämtliche Trichter mit Ausnahme eines einzigen besetzen. Südwestlich Arras hatten die Engländer gestern auch einen vergeblichen Gasangriff angelegt. Es darf hervorgehoben werden, daß alle diese Unternehmungen, die sowohl auf der englischen wie auf der französischen Front von Zeit zu Zeit eingeleitet werden, bisher fehlgeschlagen sind. Von einem französischen Gasangriff der letzten Wochen in der Nähe von Soissons berichtet mir ein Zeuge: Der Angriff begann morgens um 4 Uhr. In Abständen von je einer halben Stunde wurden vier Wellen des Gases abgelassen. Aber der Wind war etwas zu stark, trieb die Wellen rasch vor sich her und ließ ihnen keine Zeit, in die Gräben zu sinken. Das Gas war sehr weit zu riechen, bis auf 8 Kilometer hinter der Front. Der Nebel war zeitweilig so dicht, daß man keine Hand vor den Augen sehen konnte. Irgend ein Schaden wurde nicht angerichtet, und die Schutzmasken bewährten sich ausgezeichnet. Nur wer das Anlegen der Masken unterlassen hatte, hatte vorübergehende Beschwerden.

Ein paar gefangene Franzosen über den Zweck dieses Manövers befragt, meinten, die Deutschen sollten dadurch abgeschreckt werden, ihrerseits einen Angriff zu versuchen. Sie sollten die Franzosen für stärker und angriffslustiger halten, als sie in Wahrheit seien.

Die Versorgung mit Lebensmitteln.

Berlin, 13. Mai. Es sind Vorbereitungen im Gange, deren Ziel die völlige Vereinheitlichung aller auf die Volksernährung bezüglichen Maßnahmen ist. Diese Vereinheitlichung wäre im Kern so zu denken, daß die Handhabung der gesamten Maßnahmen an eine einzige Persönlichkeit übertragen wird, von deren zielbewußter Tatkraft man die rücksichtslos straffe Durchführung der ihr zu übertragenden umfassenden Aufgabe erwarten kann. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Entscheidung darüber bereits in den nächsten Tagen erfolgen wird.

Der Sieg unserer Verbündeten in Südtirol.

Am 16. Mai meldete der österreichisch-ungarische Generalstabsbericht einen glänzenden Sieg an der italienischen Front in Südtirol. Als äußerlich sichtbaren Erfolg ihrer Waffentat brachten die vortrefflich fechtenden Truppen insgesamt 3000 Gefangene, darunter über 70 Offiziere und 7 Geschütze heim. Angesichts des schwierigen Kampfgebietes ist das ein Erfolg, der gar nicht genug gewürdigt werden kann.

Kaffeebeschlagnahme durch die Engländer.

Kopenhagen, 17. Mai. Die dänischen Dampfer „Penelope“ und „Holmblad“, die mit großen Kaffee Ladungen nach Dänemark unterwegs waren, mußten die ganze Ladung in Newcastle löschen. Der Kaffee wurde von den Engländern beschlagnahmt. Man befürchtet, daß die Engländer vorläufig alle für Dänemark bestimmten Kaffee Ladungen behalten werden.

Die Erbitterung in Irland.

London, 17. Mai. (W. B.) „Daily News“ berichtet aus Dublin vom 14. Mai: Es war hohe Zeit, daß Asquith nach Irland gekommen ist, um die Entwicklung der sehr üblen Lage zu verhindern, die die Ergebnisse der zehnjährigen liberalen Politik in Irland bedrohte. Massenverhaftungen, Hausdurchsuchungen und viele andere Dinge, die bei Anwendung des Kriegsrechts nicht zu vermeiden sind, haben eine solche Erbitterung geschaffen, die man gar nicht beschreiben kann, ohne gegen das

Reichsverteidigungsgesetz zu verstoßen. Die Erbitterung bewegt sich in den Bahnen der alten politischen und Rassengegensätze. Das Kriegsrecht hat die schlechtesten Elemente der Bevölkerung nach oben gebracht. Es herrscht ein schlimmes Angeberwesen.

König Peter auf Reisen.

Kristiania, 17. Mai. Aus Bergen verlautet: König Peter von Serbien sei von dort über Kristiania nach Petersburg unterwegs.

Von Nah und Fern.

Marienbergs, 19. Mai. Die Zeit der hellen Nächte hat begonnen, jener wundervollen Stunden, in denen es kaum richtig dunkel wird und das milde Licht der Sterne bereits genügt, um auch in tiefer Nacht alles was von einem dämmerigen Halbschatten übergossen erscheint zu lassen. Mehrere Wochen dauert diese Zeit an, und für Nachtwanderungen ist sie die geeignetste und bietet Eindrücke von überwältigender Schönheit. Und gerade jetzt, wo uns tagsüber das Leben so hart anfaßt, sollten wir nicht versäumen, hier und da durch einen nächtlichen Spaziergang den wohlthuenden Einfluß der Natur auf unsere abgenutzten Nerven wirken zu lassen. Es wird uns Kraft und Frische geben, die Mühsal und Plage der Tagesstunden besser zu ertragen, und in dem Meere von Haß, in dem wir gegenwärtig treiben, ist eine solche Wanderung wie ein Eiland des Friedens, in dessen Hafen wir für einige Stunden Anker werfen dürfen.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau hält, wie bereits mitgeteilt, eine Versammlung am Sonntag, den 28. d. M. in der Alten Post in Limburg a. L. mit folgender Tagesordnung ab: 1. Bericht des Zentralvorstandes über die Tätigkeit während der Kriegszeit; 2. Die Aufgabe der Gewerbevereine zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder; 3. Der sachliche Zusammenschluß des Handwerks innerhalb des Gewerbevereins für Nassau; 4. Vortrag des Herrn Landesbank-Direktors Alau über die Nassauische Kriegshilfskasse; 5. Benützung der Einrichtungen und Veranstaltungen des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung seitens der Lokalgewerbevereine; 6. Wünsche und Anträge aus der Versammlung. Außer den gewählten Vertretern steht jedem

Mitglied des Gewerbevereins die Teilnahme an dieser Versammlung frei.

Hachenburg. Ein Grafensproß als Kloster-Novize. Der jüngste Sohn des Grafen von Hachenburg und Enkel der 100 jährigen Fürstin Ludmilla ist als Novize in den Trappistenorden eingetreten. Alexander von Hachenburg residierte lange Jahre auf dem Schlosse in dem Daaden benachbarten Friedewald.

Merkelbach, 17. Mai. Dem Füsilierr Weber, Sohn des Landwirts Peter Weber von hier, der im Füsilierr-Regiment Nr. 80, 3. Komp. kämpft, wurde für tapferes Verhalten vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Siegen, 17. Mai. Wie der Kreisziegenzüchter ein mitteilt, sind an die Lokalvereine 200 Zentner Leinwaden für die Aufzucht von Lämmern verteilt worden.

Biedenkopf, 17. Mai. Niedrige Höchstpreise, wenigstens für die augenblicklichen Verhältnisse, wurden im Kreise Biedenkopf für Schweinefleisch und Schweinefleischwaren festgesetzt. Es kosten das Pfund frisches Schweinefleisch 1,50 M., Speck 1,80 M., geräucherter Speck 2 M., Röll- und Rühlschinken 2,40 M., Schmalz 2,20 M., Flomen 1,90 M., Reittwurst 2,20 M.

Köln. Aus Anlaß seiner silbernen Hochzeit stiftete der Geh. Kommerzienrat Max von Guillaume 100 000 Mark für die Massenspeisung der bedürftigen Kölner Bürger.

Berlin, 17. Mai. Die Konferenz im Reichsamt des Innern über die Vereinfachung der Speisekarte hat entsprechend den gemachten Vorschlägen zu einer Einigung geführt dahingehend, daß in allernächster Zeit eine Bundesratsverordnung erlassen werden wird, die für die Verabreichung von Speisen in öffentlichen Lokalen wesentlich einschränkende Bestimmungen vorsehen soll.

Leipzig, 16. Mai. Der sächsische Schuhmacher-Innungs-Verband hat an die Kriegsministerien eine Eingabe gerichtet, in der unter anderem eine Verordnung gegen hohe Damenschuhe-Schäften und hohe Absätze geboten wird. In der darauf eingelaufenen Antwort ist der Zeitschrift „der Schuhmarkt“ zufolge folgende Stelle enthalten: „Zur Streckung der Ledervorräte ist der Petition entsprechend, bereits bei dem Reichsamt des Innern der Erlaß eines allgemeinen Verbots hoher Schäfte und hoher Absätze bei Luxus-Schuhwaren angeordnet worden.“

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva		Passiva	
	M.		M.
Kassenbestand am 31. Dezember 1915	5676	Geschäftsguthaben:	
Wertpapiere:		a. verbleibender Mitglieder	38736
a. bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere	M. 11585	b. auscheidender	990
b. Sonstige börsengängige Wertpapiere	M. 57627	Reservefond	60670
Konto-Korrent-Forderungen	67154	Spezialreservefonds	10193
Festbefristete Hypotheken und Güterziele	158103	Sparenlagen mit halbjähriger Kündigung	26153
Vorschüsse gegen Schuldlose	267322	Anlehen gegen Schuldlose	389945
Noch zu empfangende Zinsen u. Pacht	15299	Schulden bei Banken	41903
Mobilien	450	Noch zu zahlende Zinsen	9322
Immobilien	1859	Noch zu zahlende Dividenden	1283
Guthaben bei Banken	78	Reingewinn	6157
	199		
	25		
	585355		585355

Laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. Mai d. Js. kommen 6% Dividende zur Verteilung.

Marienbergs, den 15. Mai 1916.

Vorschuß-Verein zu Marienberg

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung.

Schmidt.

L. Kessler.

I. V.: A. Millé.

Strohhüte

für Herren, Burschen und Kinder sowie

Südwester und Mädchen-Strohhüte

in großer Auswahl zu billigsten Preisen.

Knaben-Blusen

Knaben-Waschanzüge

Kinderkleidchen Ruffenkittel

in allen Größen, weiß und farbig.

Kaufhaus Louis Friedemann
Hachenburg.

Öel.

Raffiniertes, gekochtes, gebleichtes, angabefreies Leinöl, Standoel, Kopal-Bernstein- und Wagenlacke aller Art, in Mengen von 3 Klg. aufwärts, zu kaufen gesucht. Hamburg u. Gans, Köln. Fernsprecher A. 3807.

Weizenmehl,

Futter für Pferde, Rüge, Schweine und Hühner

sowie in

künstlichem Dünger

wieder etwas am Lager.

Carl Müller Söhne,

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,

Fernsprecher Nr. 8, Amt Altenkirchen (Westerwald).

Damen-Sommermäntel

in allen Weiten, welche ich noch sehr billig abgebe; ferner gute, reinwollene, dunkelblaue

Jackenkleider

Einheitspreis Mk. 40.—.

Fertige Damenblusen

von Mk. 1.75 bis 6.50,

in weiß, schwarz und farbig.

Strohhüte

für Damen, Herren und Kinder.

Beachten Sie unsere Schaufenster, vergleichen Sie gefälligst unsere Preise.

Hochachtend

Berliner Kaufhaus,
B. Fröhlich, Hachenburg.

Stacheldraht

für Weideanlagen in großen Mengen preiswert abzugeben.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Kaufhaus Berthold Seewald

Fernruf Nr. 85 Hachenburg Fernruf Nr. 85

empfiehlt in reicher Auswahl, durch Ersparung hoher Geschäftskosten noch zu sehr billigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl. Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und vollständige Ausstattungen — Kinderwagen, Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen — besonders billig —